

Kreisverordnung

über die Festsetzung von Verkaufszeiten am 24. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, vom 19. Juli 1972

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 26. März 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 188), wird für den Bereich des Kreises Pinneberg verordnet:

§ 1

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, so dürfen

1. Verkaufsstellen für frische Milch und Milcherzeugnisse,
2. Verkaufsstellen für Konditorwaren,
3. Verkaufsstellen für Blumen,
4. Verkaufsstellen für Zeitungen,
5. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebensmittel und Genussmittel feilhalten,
6. Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

in der Zeit vom 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von §25 LSchlG.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pinneberg, den 19. Juni 1972

Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst für Sicherheit und Ordnung